

Pressegespräch:

Wie viele Vereine verträgt die Österreichische Gastronomie?

Wien, 15. April 2016

Ihre Gesprächspartner sind:

- Prof. Friedrich Schneider, Johannes Kepler Universität Linz
- Mario Pulker, Obmann des Fachverbandes Gastronomie in der WKO
- Dr. Thomas Wolf, Geschäftsführer des Fachverbandes Gastronomie in der WKO

Rückfragen richten Sie bitte an:

Dr. Thomas Wolf

Geschäftsführer Fachverband Gastronomie in der WKO

Tel.: 05 90 900-3562

gastronomie@wko.at

<http://www.gastronomieverband.at>

Wie viele Vereine verträgt die Österreichische Gastronomie?

Für das traditionelle Wirtshaus wird es eng - Gastronomie fordert dringend faire Wettbewerbsbedingungen

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen nehmen in Österreich eine wichtige Stellung ein und leisten einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft. Bestimmte Vereinigungen, wie etwa die Freiwilligen Feuerwehren, das Rote Kreuz und karitative Organisationen sind unverzichtbar.

Die Anzahl der Vereine hat sich seit den sechziger Jahren verdreifacht. Insgesamt hat das zentrale Vereinsregister heute fast 121.000 Einträge. Die Vereinskassen werden neben Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Förderungen, vor allem aus den Erträgen gastronomischer Tätigkeiten gefüllt. Der Gesetzgeber hat insbesondere durch die Gewerberechtsnovelle 1998 Ausnahmeregelungen für gemeinnützig tätige, mildtätige und kirchliche Vereine sowie Körperschaften öffentlichen Rechts geschaffen und sieht auch im Steuerrecht weitreichende Privilegien vor. Diese Vorteile stehen allerdings nur dann zu, wenn die strengen - in der praktischen Anwendung oft komplizierten - gesetzlichen Voraussetzungen (u.a. tatsächliche und vollständige Widmung/ Verwendung der Erträge für gemeinnützige Zwecke) eingehalten werden.

Immer mehr zeigt sich allerdings, dass „gemeinnützig“ nicht gleich gemeinnützig im Sinne des Gesetzes ist. Es gibt unzählige „Spaßvereine“, die vordergründig zur Förderung der Jugendkultur gegründet werden, in der Praxis aber nur das Ziel haben, die für die gewerbliche Gastronomie geltenden strengen gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen zu umgehen. Die missbräuchliche Verwendung der Erträge des Vereins und die damit einhergehende Missachtung von steuerrechtlichen Bestimmungen sind hier an der Tagesordnung. Verschärft wird diese Entwicklung durch eine gutmütige Verwaltungspraxis, die Missbrauch im Zusammenhang mit der „Gemeinnützigkeit“ oft einfach macht.

Die Paragastronomie richtet erheblichen Schaden an. Einerseits leiden die echt gemeinnützigen Organisationen unter dem Wildwuchs von Vereinen, da zu wenig Geld für Ausrüstung oder sonstige wichtige Projekte eingenommen werden kann, andererseits bedroht der unlautere Wettbewerb die Existenz vieler gewerblicher Unternehmer.

Der massive Rückgang von traditionellen Wirtshäusern ist eng mit dieser Entwicklung verknüpft. Natürlich gibt es auch andere Ursachen: Überbordende Bürokratie, sinkende Gewinnmargen,

keine geeigneten Nachfolger für den Betrieb und das Phänomen der „Landflucht“ in einigen Regionen Österreichs.

Ungleichbehandlung bei Bürokratie und Steuerrecht - Rechtslage ermöglicht „Cherrypicking“

Ein gewerblicher Gastronomiebetrieb muss tagtäglich für die Einhaltung einer Vielzahl von Vorschriften geradestehen. Unter anderem gilt es das Betriebsanlagenrecht, die Allergenkennzeichnung, das Tabakgesetz, die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht einzuhalten sowie unzählige hygiene-, lebensmittel-, abfall-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften zu befolgen.

Ein Großteil dieser **Bürokratie** fällt bei Vereinen aufgrund großzügig ausgelegter gesetzlicher Bestimmungen gar nicht erst an; Kontrollen finden praktisch nicht statt. Vereine haben in der Regel keine Personalkosten, da die Vereinsmitglieder unentgeltlich aushelfen. Oft gibt es noch zusätzlich Subventionen von Seiten der Gemeinde.

Ähnlich verhält es sich im **Steuerrecht**: Das sogenannte „kleine Vereinsfest“ genießt viele Privilegien, ist unter anderem von der Registrierkassenpflicht ausgenommen, wenn diese Veranstaltungen insgesamt 48 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Dies ist vor allem aus dem Grund interessant, da diese Feste als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren sind, für welchen prinzipiell Steuerpflicht besteht (§ 45 Abs 1 BAO).

Privilegien durch Deklaration als „kleines Vereinsfest“

Das „kleine Vereinsfest“ ist dadurch charakterisiert, dass es von den Mitgliedern des Vereins organisiert wird und diese auch den Großteil der Arbeiten auf dem Fest übernehmen. Zusätzlich darf die Auswahl der angebotenen Speisen und Getränke ein beschränktes Angebot nicht überschreiten. Sofern eine Band oder andere Künstler zur Unterhaltung engagiert werden, darf der übliche Preis für die Darbietung nicht mehr als 1.000 Euro pro Stunde betragen.

Wenn diese Voraussetzungen eingehalten werden, kann der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, ohne die abgabenrechtlichen Begünstigungen zu verlieren. Auf eine maximale Besucheranzahl, oder eine bestimmte Umsatzhöhe wird allerdings nicht abgestellt. In der Realität ist es daher so, dass fast alle Veranstaltungen als „kleines Vereinsfest“ deklariert, die dafür bestehenden Grenzen aber vielfach nicht eingehalten werden.

Damit werden die, an sich den gemeinnützigen Organisationen (Feuerwehr, Musikverein, Sportverein, etc. ...) zugedachten, rechtlichen Privilegien, häufig von nicht begünstigten Vereinen zu unrecht in Anspruch genommen.

Es steht außer Zweifel, dass die dörfliche Gemeinschaft sowohl Vereine als auch gewerbliche Gastronomie braucht. Die derzeitige Situation ist für viele Gastronomen allerdings untragbar geworden. Um wieder annähernd gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen, fordern wir - auch im Interesse der beschäftigten Mitarbeiter - dringend folgende Maßnahmen zur Stärkung der ländlichen Gastronomie:

1. Einführung eines bundesweiten Registers für Veranstaltungen mit Verabreichung und Ausschank

Eine Ausnahme von der Anwendung der Gewerbeordnung ist seit der Gewerbeordnungsnovelle 1998 in begrenztem Umfang möglich. Die gesamte Dauer der Veranstaltung(en) darf dabei maximal vier Tage pro Kalenderjahr betragen und innerhalb dieses Zeitraumes dürfen an drei Tagen Speisen verabreicht und Getränke ausgeschenkt werden. Für alles was darüber hinausgeht, ist eine Gewerbeberechtigung notwendig. Den Behörden ist es nicht bzw. oft nur unter sehr großem Aufwand möglich zu kontrollieren, ob diese Grenzen eingehalten werden. Eine österreichweite Datenbank ist notwendig, um Transparenz zu schaffen. Eine solche müsste übrigens gar nicht neu eingerichtet werden! Man könnte die Datenbank auch an bereits bestehende Systeme (z.B. das elektronische Gewerbeinformationssystem, GISA) koppeln.

2. Kooperationen von wohltätigen Organisationen mit Gastwirten dürfen sich nicht negativ auf steuerliche Privilegien auswirken. Dazu ist eine Überarbeitung der Vereinsrichtlinien (Rz 306 ff VereinsRI 2001) dringend notwendig.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es für einen Gastronomen nicht möglich, bei einem „kleinen Vereinsfest“ einer begünstigten Körperschaft das Catering zu übernehmen, ohne dass für diese die abgabenrechtliche Begünstigung verloren geht. Diese Bestimmung sorgt bei allen Beteiligten für große Verunsicherung und schließt Gastronomen de facto von der Mitwirkung an kleinen Vereinsfesten aus. Eine Überarbeitung des betreffenden Erlasses des Finanzministers würde eine große Erleichterung für die Gastronomie bedeuten und viele Unklarheiten beseitigen.

Als Ergänzung dazu ist auch eine Klarstellung im Sozialversicherungsrecht notwendig, um zu verhindern, dass beim Ausschank bzw. im Service aushelfende Vereinsmitglieder dem Gastronomiebetrieb zugerechnet werden.

3. Keine Erweiterung des Umfangs von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Tätigkeiten

Das Österreichische Modell der Wohltätigkeit ist ein hohes Gut und gesetzlich bzw. durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs klar von nicht begünstigten Zwecken abgegrenzt. Eine weitere Öffnung dieser Privilegien - zum Beispiel für politische Organisationen - wäre nicht nur für die Gastronomie ein fatales Signal, sondern auch eine ernstzunehmende Bedrohung für die Finanzierungsbasis der im Interesse des Gemeinwohls tätigen Organisationen. Schon jetzt wirkt sich hier die stark gestiegene Anzahl von Vereinsgründungen negativ auf deren finanzielle Situation aus.

4. Bürokratieentlastung! Besonders für kleine Gastronomiebetriebe notwendig: Endbesteuerungsmodell für Aushilfskräfte

Viele Gastronomiebetriebe leiden darunter, dass kurzfristig benötigte zusätzliche Mitarbeiter, die das Team in Ausflugslokalen an sonnigen Wochenenden oder bei Abendveranstaltungen ergänzen, nur sehr schwer zu bekommen sind. Grund dafür sind vor allem die **großen administrativen Beschränkungen**, denen die fallweise Beschäftigung von Aushilfskräften in Österreich unterliegt.

Die baldige Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze bei der Sozialversicherung ist ein erster dringend notwendiger Schritt zur Flexibilisierung. Was bleibt, ist der weiterhin **hohe bürokratische Aufwand** für die Betriebe bei der fallweisen Beschäftigung von Aushilfskräften. Abhilfe könnte hier ein Endbesteuerungsmodell schaffen.

Endbesteuert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Arbeitgeber für fallweise/ vorübergehend beschäftigte Aushilfskräfte lediglich eine „Flatrate“ abzuführen hat. Dabei zahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Nettolohn für die gearbeiteten Stunden aus und führt für jede Arbeitsstunde einen bestimmten Fixbetrag an die Gebietskrankenkasse im Wege der elektronischen Verrechnung über das Elektronischen Datensammelsystems der österreichischen Sozialversicherungsträger (ELDA) ab. Dieser Betrag beinhaltet Sozialabgaben für Unfallversicherung, Arbeitgeberanteile für Pensions- und Krankenversicherung sowie pauschalierte Einkommensteuer. Für den Arbeitnehmer fallen keine weiteren Kosten an, es kommt auch zu keiner allfälligen Nachverrechnung von Sozialabgaben, da es sich um eine Endbesteuerung handelt.

Beispielgebend wäre in diesem Zusammenhang das kürzlich in Belgien eingeführte Modell „Flexijobs“. Dieses richtet sich gezielt an Menschen, die bereits eine Anstellung haben, dafür vollversichert sind und Einkommensteuer abführen. Dieses vorerst für den Gastronomiesektor eingeführte Beschäftigungsmodell wird von der Branche derart gut angenommen, dass eine Ausweitung auf andere Bereiche der Wirtschaft überlegt wird.

Von einem solchen Modell profitieren alle Beteiligten, sowohl die Betriebe, als auch die Beschäftigten und nicht zuletzt die Sozialversicherung.

Rechtlicher Hintergrund

Die rechtlichen Bestimmungen zum vorliegenden Thema sind an sich klar und eindeutig. Trotzdem sind sie in der Anwendung schwierig, da Gewerbe- und Steuerrecht miteinander verwoben werden und es darüber hinaus keinen eindeutig niedergeschriebenen Katalog der begünstigten Zwecke gibt. Dieser ergibt sich erst aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs und ist nicht abschließend.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang finden sich in der Gewerbeordnung (GewO), dem Körperschaftsteuergesetz (KStG), der Bundesabgabenordnung (BAO) und in den Vereinsrichtlinien des Finanzministeriums (VereinsRL).

Beim Gastgewerbe handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe, für die Ausübung gilt prinzipiell die Gewerbeordnung. Unter bestimmten Voraussetzungen sind gewisse, steuerrechtlich begünstigte Organisationen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen.

§ 2 Abs 1 Z 25 GewO:

Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:

25. *die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienst stellen. Diese Veranstalter haben § 112 Abs. 4 und 5 und § 114 sowie die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten.*

§ 5 Z 12 KStG:

Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind befreit:

12. *Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes unter folgenden Voraussetzungen:*
- *Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und*
 - *die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, und*
 - *die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.*

§ 34 ff. BAO:

§ 34.

- (1) *Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung (§ 27) haben, nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.*
- (2) *Die in den §§ 35 bis 47 für Körperschaften getroffenen Anordnungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.*

§ 35.

- (1) *Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.*
- (2) *Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.*

§ 36.

- (1) *Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.*
- (2) *Der Umstand, dass die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.*

§ 37.

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 38.

- (1) *Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.*
- (2) *Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.*